

EIGNERSTRATEGIE

**der Regierung des Fürstentums Liechtenstein
für die
Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein**

1. Grundlagen

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG), LGBl. 2009 Nr. 356, erlassen. Die Stiftung „Erwachsenenbildung Liechtenstein“ ist eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts und basiert auf dem Gesetz vom 18. Dezember 1998 über die Stiftung "Erwachsenenbildung Liechtenstein" (EbLG), LGBl. 1999 Nr. 49.

Der Zweck der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein ist

- a) die Koordination, Planung und Förderung im Bereich der Erwachsenenbildung;
- b) die Vergabe von Förderungsmitteln im Sinne des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung;
- c) die Durchführung von eigenen Programmen und Kursen im Bereich der Erwachsenenbildung, soweit sie nicht von anderen Veranstaltern durchgeführt werden oder durchgeführt werden können.

Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein kann alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.

Neben der Festlegung und Änderung der Eignerstrategie hat die Regierung die Oberaufsicht über die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein. Insbesondere obliegen der Regierung nach Art. 10 EbLG:

- die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates;
- die Genehmigung der Statuten;
- die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;
- die Genehmigung des jährlichen Voranschlags;
- die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie die Entlastung des Stiftungsrates;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Kenntnisnahme von Reglementen, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.

Die in dieser Eignerstrategie verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

2. Zweck der Eignerstrategie

Die Eignerstrategie gibt Leitplanken zur Festlegung der strategischen Ausrichtung der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein vor. Bei der Ausarbeitung der unternehmensspezifischen Dokumente hat sie bindenden Charakter.

Die Vorgaben der Eignerstrategie sind für Stiftungsrat und Geschäftsleitung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit verbindlich.

3. Ziele der Regierung

3.1 Bildungspolitische Ziele

Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein trägt durch finanzielle Unterstützung der akkreditierten Trägerorganisationen dazu bei, dass Erwachsenen die Möglichkeit geboten wird, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben und zu vermehren und sich geistig zu entfalten, insbesondere zur Persönlichkeitsentwicklung und zu vermehrter Anteilnahme der Bevölkerung an den Zeitproblemen. Die Erwachsenenbildung trägt materiell und ideell zur Schaffung einer Kultur des lebenslangen Lernens bei.

Durch die Sicherung der Rahmenbedingungen wird dafür Sorge getragen, dass alle Erwachsenen in Liechtenstein, unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten und ihrer persönlichen Situation, die Chance haben, an Bildung teilzunehmen und aus einer qualitativ hochwertigen und breiten Angebotspalette auswählen zu können.

Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein setzt sich dafür ein, dass der Erwachsenenbildung ein ihrer Wichtigkeit angemessener Stellenwert und Platz in der Bildungslandschaft Liechtenstein zukommt.

3.2 Unternehmerische Ziele

Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein arbeitet bei der Ausübung ihrer Tätigkeit mit allen Anspruchsgruppen partnerschaftlich zusammen und fördert dabei insbesondere die Koordination und Vernetzung der Angebote der Erwachsenenbildung. Die Vernetzung wird auch auf internationalem Niveau angemessen wahrgenommen.

Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein pflegt den Kontakt zu regionalen und internationalen Organisationen.

3.3 Gesellschaftliche Ziele

Die Organe der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein nehmen bei der Festlegung der Unternehmensstrategie und bei ihrer Umsetzung ihre soziale und ökologische Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden und den Anspruchsgruppen wahr.

Die Organe der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein fördern die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

4. Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Ziele

4.1 Vorgaben zur Tätigkeit

Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein setzt sich für eine hohe Qualität der Erwachsenenbildung ein, indem sie auf verschiedenen Handlungsebenen Aktivitäten zur Sicherung und Entwicklung der Qualität fördert.

Förderbeiträge können ausgerichtet werden für Veranstaltungen oder Projekte der Erwachsenenbildung, die sich insbesondere auf folgende Bereiche beziehen:

- a) Persönlichkeitsbildung;
- b) Sittliche und religiöse Bildung;
- c) Elternbildung;
- d) Betagtenbildung;
- e) Staatsbürgerliche und soziale Bildung;
- f) Musische Bildung;
- g) Umwelterziehung;
- h) Medienerziehung.

Die Grundsätze der Förderung in der Erwachsenenbildung sind im Gesetz vom 5. Juli 1979 über die Förderung der Erwachsenenbildung, LGBl. 1979 Nr. 45, geregelt. Eine Förderung wird nur dort eingesetzt, wo ohne Unterstützung Anliegen nicht umgesetzt werden können (Subsidiaritätsprinzip). Dabei bleibt die Eigenständigkeit der geförderten Institution unangetastet. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Trägerorganisationen, Projekte und Veranstaltungen, die bereits aufgrund anderer Bestimmungen subventioniert werden.

Der Stiftungsrat verabschiedet einen der Liechtensteinischen Landesverwaltung gleichwertigen Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung und setzt diesen um. Der Verhaltenskodex verankert mit Leitsätzen die Berufsethik im Arbeitsalltag. Er orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben, dem Leitbild der Liechtensteinischen Landesverwaltung und dem Modellkodex des Europarats. Der Verhaltenskodex zielt auf eine Aufrechterhaltung hoher Qualitätsstandards ab.

4.2 Vorgaben zu Finanzen und Risk Management

Die Einkünfte der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein sind:

- a) der gemäss Landesvoranschlag jährlich vorgesehene Landesbeitrag;
- b) sonstige Einkünfte.

Die maximale Reservenhöhe der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein beträgt CHF 250'000, ansonsten wird der budgetierte Staatsbeitrag soweit gekürzt, dass diese nicht überschritten wird. Bei ausserordentlichen Projekten, welche eine vorübergehende Erhöhung der maximalen Reservenhöhe notwendig machen, kann die Regierung davon abweichende Vorgaben beschliessen.

Bei vertraglichen Verpflichtungen, die erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, ist das zuständige Ministerium vorgängig zu informieren.

Lohnstruktur und -entwicklung der Mitarbeitenden orientieren sich an der Lohnstruktur und -entwicklung für das Staatspersonal.

Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst umgegangen wird. Wesentliche Abweichungen vom Budget sind mit dem zuständigen Ministerium zu besprechen. Eine Verschuldung ist nicht zulässig.

Der Stiftungsrat genehmigt jegliche Spenden unter Angabe des Spendenden, der Höhe der Spende sowie allfälliger Konditionen. Bei Spenden von mehr als CHF 25'000 ist das zuständige Ministerium vor der Entgegennahme zu informieren.

Der Stiftungsrat gibt der Geschäftsleitung das Konzept eines Berichtswesens vor, nach dem die wichtigsten Kennzahlen in der Regel quartalsweise und besondere Vorkommnisse umgehend rapportiert werden. Diese Informationen werden auch dem zuständigen Ministerium zur Kenntnis gebracht.

4.3 Vorgaben zur Organisation

Der Stiftungsrat bestimmt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und ist um dessen Eintragung im Handelsregister besorgt.

Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein stellt organisatorisch sicher, dass sie ihre Aufgaben effizient wahrnehmen kann. In der Geschäftsleitung ist eine Stellvertretung zu gewährleisten. Der Stiftungsrat erarbeitet ein Organisationsreglement, welches der Regierung zur Kenntnis zu bringen ist.

Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein fördert mit geeigneten Massnahmen die Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden.

Die betriebliche Vorsorge der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein erfolgt durch Anschluss an die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein. Die Leistungen der betrieblichen Vorsorge entsprechen denjenigen für das Staatspersonal.

Bezüglich der Wahl und Abberufung der Geschäftsleitung legt der Stiftungsrat das Vorgehen, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium fest.

4.4 Vorgaben zur Kommunikation

Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein berücksichtigt bei ihrer Kommunikation nach aussen die Tatsache, dass sie ein öffentliches Unternehmen darstellt. Die Kommunikation darf den Gesamtinteressen des Eigners nicht zuwider laufen. Hierzu erarbeitet der Stiftungsrat einen internen Ablauf.

In Krisensituationen ist eine enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ministerium zwingend.

5. Oberaufsicht der Regierung

Im Rahmen der Oberaufsicht führt das zuständige Ministerium mit der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein regelmässig Sitzungen durch. Das zuständige Ministerium regelt Anzahl und Zeitpunkt der Sitzungen. Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein wird durch den Präsidenten des Stiftungsrates und die Geschäftsleitung vertreten. Gegenstand der Sitzungen sind vor allem die Eignerstrategie sowie der Public Corporate Governance Code.

Das zuständige Ministerium führt in der Regel im Vier-Jahres-Rhythmus einen Informationsaustausch mit dem Stiftungsrat in corpore über die Tätigkeit und Entwicklung der Institution durch.

Der Präsident des Stiftungsrates informiert das zuständige Ministerium zeitnah über wesentliche oder ausserordentliche Entwicklungen und Vorkommnisse. Des Weiteren informiert der Präsident über allfällige Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

Der Jahresbericht muss spätestens Ende April des folgenden Jahres vorliegen. Zu den notwendigen Angaben gehören insbesondere die Darstellung der Geschäftstätigkeit in der Berichtsperiode, die Zielerreichung im Hinblick auf die Unternehmensstrategie, der mittelfristige Ausblick über die Geschäftstätigkeit sowie die Zusammensetzung, Amtsdauer und jeweils die Gesamtbezüge der strategischen und operativen Führungsebene. Die Angaben zu den Gesamtbezügen richten sich nach den Bestimmungen von Art. 1092 Ziff. 9 des Personen- und Gesellschaftsrechts. Im Rahmen des Jahresberichtes legt der Stiftungsrat zudem jeweils die Umsetzung des Public Corporate Governance Code dar.

Der Jahresbericht wird auf der Website der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein veröffentlicht.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Abweichungen und Ausnahmen

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat abzuweichen.

Wünscht der Stiftungsrat in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

6.2 Änderungen und Ergänzungen

Die Eignerstrategie ist von der Regierung periodisch auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist dem Stiftungsrat eine Bestimmung der Eignerstrategie unklar oder hält er eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat er der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

6.3 Inkrafttreten

Die Regierung hat die vorliegende Eignerstrategie mit Regierungsbeschluss vom 25. Oktober 2016 (LNR 2016-1463) erlassen und dem Stiftungsrat der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein zur Kenntnisnahme und umgehenden Umsetzung abgegeben.

Vaduz, 25. Oktober 2016

**REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**



Dr. Aurelia Frick
Regierungsrätin